№ 6. Sonnabend den 8. Januar 1848.



Zei=tung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof=Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin, den 6. Januar. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem Regierungs=Secretair a. D., Wieland in Posen, den Rothen Adler=Orden vierter Klasse; so wie dem Schüler Wilhelm Schachtmeyer in Gnesen die Rettungs=Medaille am Bande zu verleihen; den bisherigen Landgerichts=Präsidenten Bessel in Saarbrücken zum Präsidenten des Konsistoriums der Provinz Preußen; und den bei der Intendantur des 4. Armee=Corps angestellten Assessor Pauly zum Militair=Intendantur=Rath zu ernennen; so wie den Ober=Landesgerichts=Rath Lehmann zu Posen als Rath an das Ober=Appellationsgericht daselbst zu versetzen.

Der Königlich Belgische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am hiesigen Hofe, Nothomb, ist von Brüssel, und der Königlich Dänische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Graf von Plessen, ist von Koppenhagen hier eingetroffen; Se. Excellenz der Wirkliche Geheime Rath und Ober=Appellationsgerichts=Chef=Präsident, von Frankenberg=Ludwigsdorf, ist nach Posen abgereist.

Posen, den 7. Januar. Die seit einiger Zeit in öffentlichen Blättern verbreiteten Nachrichten von einer demnächst bevorstehenden Aufhebung der Grenzzölle zwischen Polen und Rußland, so wie von der Einführung des Russischen Tarifs an der Polnisch=Preußischen Grenze, entbehren alles Grundes. Ein hiesiger angesehener Kaufmann, der zugleich ein Handlungshaus in Warschau besitzt, hat von seinem dortigen Geschäftsführer in diesen Tagen einen Brief erhalten, worin alle jene Gerüchte durch die Mittheilung widerlegt werden, daß einige Spekulanten ungeheure Waaren=Vorräthe aufgehäuft und dann durch Aussprengung der beregten Gerüchte eine allgemeine Kauflust, die sie zu ihrem Vortheil auszubeuten gewußt, rege gemacht hätten. Gemeine Gewinnsucht ist somit die Quelle dieser jetzt alle Zeitungen durchlaufenden Nachrichten.

Berlin, den 6. Januar. Einige Oesterreichische Offiziere, welche sich auf Urlaub hier befanden, haben in diesen Tagen plötzlich Befehl erhalten, sich zum 18. d. M. bei ihren resp. Regimentern in Böhmen einzufinden. Es findet ein allgemeines Vorrücken der Oesterreichischen Streitkräfte gegen Italien hin statt, indessen glaubt hier Niemand an eine ernstliche Störung des Friedens, wofür namentlich die Haltung von England und Preußen, und jetzt auch von Frankreich Bürge sein möchte.

Sicherem Vernehmen nach hat der Staatsanwalt am K. Kammergericht dem General=Intendanten v. Küstner angezeigt: das Seitens des Advokat=Anwalt Volkmar eine Denunciation gegen die K. Schauspielerin Birch=Pfeiffer eingegangen sei, „weil dieselbe angeblich die von dem Dr. Auerbach verfaßte Erzählung: „die Frau Preofessorin", in Scene gesetzt und als gedrucktes Manuscript an deutsche Bühnen versandt habe." Hr. v. Küstner ist zugleich ersucht worden, für den Fall, daß das K. Theater im Besitze eines solchen gedruckten Manuscripts sein sollte, solches zur Einsicht zu übersenden.

(Z.=H.) Nachdem sowohl die Verurtheilten im Polenprozesse — bis auf wenige Ausnahmen — als auch der Staatsanwalt Appellation gegen die Erkenntnisse erster Instanz eingelegt haben, ist nunmehr die von dem Staatsanwalt angemeldete Appellation gegen den ganzen Inhalt des Erkenntnisses nur für die Apppellanten selbst aufrecht erhalten worden. Doch sind es außer diesen, so viel wir wissen, noch elf von der Anklage entbundene Personen (nach der Voss. Z. zwölf, die sie aber nicht nennt), gegen welche der Staatsanwalt appellirt hat, nähmlich die Herren von Dąbrowski, Graf v. Mielzynski, v. Lącki, v. Guttry, v. Kurnatowski, v. Bialoskorski, Mackiewicz, Pomiecinski, Emilian v. Moszczenski, Heinowski und Betlewski. — Die Herren v. Mieroslawski, v. Elzanowski und v. Kurowski haben weder appellirt noch den Weg der Gnade eingeschlagen.

Die Justiz=Commissarien Straß und Becher, welche vor Kurzem einem Ruf nach London gefolgt waren, um dort ein mündliches Gutachten in dem von der Direktion des Drurylane=Theaters wider Jenny Lind wegen Nichterfüllung des Contrakts anhängig gemachten Prozeß abzugeben, sind wieder nach Berlin zurückgekehrt.

Neuenburg den 31. Dec. (Allg. Pr. Ztg.) Der Constitutionnel Neuchatelois enthält folgenden leitenden Artikel:

„Die Antwort der Tagsatzung auf die Note des Preußischen Gesandten in Betreff der Neutralität Neuenburgs ist veröffentlicht worden, und wir müssen anerkennen, daß diese von Herrn Bürgermeister Furrer verfaßte Antwort in gemäßigten Ausdrücken und mit dem Gefühl der Schicklichkeit, dem Könige gegenüber, geschrieben ist. Wir räumen auch unbedenklich den in der eidgenössischen Note aufgestellten Grundsatz ein, daß die in derselben behandelte Frage nach dem Wortlaut des Bundes=Vertrages und nach demjenigen des Neuenburgischen Wiedervereinigungs=Traktates mit der Eidgenossenschaft entschieden werden muß.

Verschiedener Ansicht aber sind wir: 1) Ueber die Rechte und Pflichten, welche aus diesen beiden Akten entspringen; 2) über die Frage, wer der kompetente Richter ist, um sie auszulegen. — Neuenburg ist der festen Ueberzeugung gewesen: 1) Daß die zwölf Kantone, welche den Beschluß vom 20sten Juli votirten, nicht das Recht hatten, ihre Meinung den sieben Kantonen in Religions= und Unterrichts=Fragen aufzudringen, welche laut dem Bundes=Vertrage im Bereich der Kantonal=Souverainetät verblieben sind, und über die ein jeder Stand sein eigener Gebieter sein sollte; 2) daß die Vereinigung der sieben Kantone unter den Umständen, unter welchen sie eingegangen wurde, durch Artikel 6 des Bundes=Vertrages gestattet war, 3) daß, welche Ansprüche auch die zwölf Kantone in Bezug auf diese beiden Punkte erheben mochten, der Bundes=Vertrag in seinem Artikel 5 ihnen vorschrieb, denselben dem eidgenössischen Schiedsspruch zu unterwerfen, und ihnen verbot, sie mittelst Krieges geltend zu machen.

Da nichtsdestoweniger den sieben Kantonen von den zwölf Kantonen der Krieg erklärt wurde, so blieb für Neuenburg, welches keine Jesuiten in seinem Lande hatte und nicht zum Sonderbund gehörte, keine andere Wahl, als sich neutral zu halten. Es hätte wohl begreifen können, daß die sieben Stände, die es als in ihrem Rechte seiend anerkannt hatte — und es konnte auf der Tagsatzung nicht anders als nach seinen Ueberzeugungen stimmen — daß, sagen wir, diese es aufgefordert hätten, sich ihnen anzuschließen, wenn es ihnen nicht von Anfang an und zu wiederholten Malen seine bestimmte Absicht kundgegeben hätte, ihrer Vereinigung und den Folgen derselben fremd zu bleiben. Nimmermehr aber durfte es erwarten, daß die zwölf Kantone, deren Ansprüche es als dem Bundes=Vertrage widersprechend erklärt hatte, ihm zumuthen würden, sich für ihre Sache zu schlagen, und daß es ihnen einfallen könnte, ihm eine eidgenössische Pflicht aus dem zu machen, was es für die schwerste Verletzung der eidgenössischen Verbindlichkeiten ansah, die es gegen alle auf gleiche Weise eingegangen, und die in dem jedes Jahr von den Ständen bei Eröffnung der Tagsatzung erneuerten Eidschwur inbegriffen: „„Zusammen als Eidgenossen und Brüder zu leben und Alles zu thun, was Pflicht und Ehre von guten und getreuen Verbündeten erheischen"", so daß die Neutralität, welche es beobachten wollte, in seinen Augen eben sowohl ein Recht wie eine Gewissenspflicht war.

Neuenburg verweigerte daher die Forderung der zwölf Kantone, daß es seine Truppen gegen die sieben Kantone solle marschiren lassen. War es zu dieser Weigerung berechtigt oder nicht? Dies ist die streitige Frage, über welche Neuenburg die zwölf Kantone nicht als kompetente Richter anzuerkennen vermag, weil dies ihnen das Recht zuerkennen hieße, für sich allein über ihre eigenen Ansprüche zu entscheiden. Es kann ihnen hierzu die Kompetenz weder kraft des Bundes=, noch kraft des Wiedervereinigungs=Vertrages zugestehen.

Was den Bundes=Vertrag betrifft, so besagt der von uns schon angeführte Artikel 5: „„Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundes=Vertrag gewährleistet sind, werden an das eidgenössische Recht verwiesen. Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Maßregel oder gar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtspfad genau befolgen und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.""

Es ist sicher unmöglich, zu behaupten, daß die zwölf Kantone in dem Bundes=Vertrage die Gewähr dafür finden können, Neuenburg füt genöthigt zu erklären, mit ihnen die sieben Kantone zu bekriegen, während doch der Bundes=Vertrag den Krieg zwischen Kantonen aufs unbedingteste verbietet,

also eine solche Möglichkeit gar nicht vorhergesehen haben kann; folglich mußte die Forderung der zwölf Kantone dem Bundes-Vertrage gemäß an das eidgenössische Recht verwiesen werden, und kann Neuenburg ihnen keine auf den Bundes-Vertrag begründete Kompetenz zuerkennen.

Zweitens, sagen wir, können die zwölf Kantone aus dem Neuenburger Wiedervereinigungs-Vertrage keine Kompetenz ableiten, an den man sich, unserer Ansicht nach, hier noch spezieller, als an die Grundlage unserer eidgenössischen Beziehungen, halten muß. Dieser Vertrag wurde am 19ten Mai 1815 zwischen der Schweizer Eidgenossenschaft und dem Stande Neuenburg kraft der vom Könige unterm 3ten Juli 1814 verliehenen Vollmachten abgeschlossen. Diese Vollmachten bestimmten, was der König zu genehmigen und einzuräumen Willens war, und die Eidgenossenschoft willigte in die wörtliche Einschaltung des Textes dieser Vollmachten in den Wiedervereinigungs-Vertrag. Der Wortlaut derselben bestimmt also die äußerste Grenze der Pflichten, welche der Fürst von Neuenburg und der Stand Neuenburg eingegangen sind, so wie der Rechte, welche sie der Eidgenossenschaft gegeben haben. Diese Pflichten und Rechte beschränken sich auf Erfüllung der von Neuenburg eingegangenen Verbindlichkeiten. Und weil ein Bürgerkrieg in seinen Augen nicht Erfüllung, sondern Verletzung seiner Verbindlichkeiten war, darum weigerte es sich, daran Theil zu nehmen. Diese Verbindlichkeiten sind, wie man eben gesehen, nicht die eines Unterthanen gegen seinen Souverain, sondern die eines Gleichen gegen Gleiche, eines Souverains gegen Souveraine. Sie entspringen aus keinem Gesetz, sondern aus einem Vertrage. Und im Staatsrecht steht es eben so wenig, als im gemeinen Recht, einem der kontrahirenden Theile zu, so groß auch die Ueberlegenheit seiner Macht sein möge, die aus dem Vertrage entstehenden Streitfragen für sich allein zu entscheiden. Diejenige, zu welcher der Vertrag vom 19. Mai 1815 Anlaß gegeben, muß also gemeinschaftlich zwischen den beiden kontrahirenden Parteien entschieden werden, so wie jede andere Frage des Europäischen Staatsrechts zwischen souverainen Staaten.

Der Text der Königlichen Vollmachten und der des Wiedervereinigungs-Vertrages bestimmen also deutlich die Grenzen der Gewalt, welche der König an die Regierung des Landes übertragen hat, und derjenigen, welche ihm vollständig verblieben ist. Er bestimmt eben so deutlich die Fälle, in welchem der König sich das Recht persönlicher Dazwischenkunft als Souverain Neuenburgs hat bewahren wollen, und mit vollem Grunde hat der König als einen solchen Fall eine Forderung betrachtet, die darauf ausgeht, die Neuenburger Milizen zur Theilnahme an einem Bürgerkrieg zu zwingen, während nach dem Wortlaut des elften Artikels der Verfassung dieselben nur zur Erfüllung der Verträge, welche den Stand mit der Schweiz verbinden, außerhalb des Landes verwendet werden können. Demnach hat der König nach Inhalt der Verfassung, wie nach Inhalt des Wiedervereinigungs-Vertrages, vollkommen das Recht, den bei dieser Gelegenheit von dem gesetzgebenden Körper gefaßten Beschluß zu billigen und zu bestätigen. Denn, wohl gemerkt, es ist ein Beschluß des gesetzgebenden Körpers, den er gebilligt und bestätigt hat, keinesweges ein Tagsatzungs-Beschluß, und nur Letzteres würde ein Verstoß gegen den Wortlaut des Wiedervereinigungs-Vertrages gewesen sein, dieser aber ist von Seiten des Königs, wie der Neuenburger Behörden, in den 32 Jahren, die seit seinem Abschluß verflossen sind, auf das gewissenhafteste beobachtet werden.

Um diese ganze Frage in ein noch vollkommeneres Licht zu stellen, wollen wir den Wortlaut zweier Artikel der Königlichen Erklärung vom 3. September 1831, welche die Kompetenz und die Befugnisse des gesetzgebenden Körpers regelt, in Erinnerung bringen: Der Artikel 8 sagt: „„„Kein Beschluß des gesetzgebenden Körpers darf vollzogen werden, ehe derselbe mit Unserer Bestätigung versehen und Unsererseits veröffentlicht worden ist.““ Und Artikel 9: „„„Ausgenommen von den Bestimmungen des voshergehenden Artikels sind die Beschlüsse, welche die Ausführung der Verpflichtungen betreffen, die der Stand Neuenburg kraft der von Uns unterm 3. Juli 1814 verliehenen Vollmachten eingegangen ist.““

Jeder Beschluß des gesetzgebenden Körpers also, der über die Erfüllung der eidgenössischen Verpflichtungen hinausgeht, unterliegt von Rechts wegen der Königlichen Bestätigung, und die Neuenburger Regierung hätte ohne die Königliche Genehmigung die Milizen des Landes nicht zu einem Bürgerkriege marschiren lassen können.

Auf dieselben Prinzipien war das Vorgutachten der Regierung begründet, welches dem gesetzgebenden Körper in seiner Session vom Februar 1833 vorgelegt wurde: „„„Das Eingehen in eine Erörterung über den 1832 ausgearbeiteten Bundesvertrags-Entwurf zu verweigern.““

„„„Um den Stand der Frage genau zu bezeichnen““, sagte damals der Herr General-Prokurator als Organ der Regierung, „„„genügt es, die verschiedenen Akte, durch welche der gesetzgebende Körper konstituirt worden ist, Ihnen vor Augen zu legen. Sie können über Gegenstände, welche aus Neuenburgs Stellung als Schweizer-Kanton hervorgehen, in den Grenzen der von ihm in dem Bundes-Vertrage von 1815 übernommenen Verpflichtungen beschließen““

Und nach Anführung der von uns so eben citirten Textworte fuhr der General-Prokurator folgendermaßen fort: „„„Es handelt sich atso darum, zu wissen, ob der Ihnen zur Berathung vorgelegte Gegenstand aus den mittelst des Bundes-Vertrages übernommenen Verpflichtungen hervorgeht oder nicht. Der Bundes-Vertrag ist ein Gesetz, dem Sie sich nicht entziehen können; Sie können denselben eben so wenig ändern, wie ein Gerichtshof das Gesetz ändern kann, nach welchem derselbe zu urtheilen berufen ist. Aber wenn es sich von Gegenständen handelt, über welche zu entscheiden Sie nicht befugt sind, dann können Sie den Weg der Petition einschlagen. Wollen Sie jetzt auf die Erörterung des Ihnen vorgelegten Aktes eingehen und, wenn Sie dessen Grundlagen annehmen, den König um Genehmigung dieser Veränderung in unseren Verhältnissen zu der Schweiz bitten, oder wollen Sie, bei den Ihnen zustehenden Befugnissen verbleibend, die Erklärung abgeben, daß von Ihrer Seite kein Anlaß ist, auf die Erörterung dieses Bundes-Vertrages einzugehen?““

In der Berathung des gesetzgebenden Körpers, welcher dieser Mittheilung folgte, und in welcher der Charakter und die Bestimmungen des Bundesvertrags-Entwurfs der Gegenstand kontradiktorischer Debatten wurden, erhob sich keine einzige Stimme, um dem vom General-Prokurator aufgestellten Grundsatz zu widersprechen, und der einzige Abgeordnete, der sich geneigt erklärt, den Bundesvertrags-Entwurf anzunehmen, that es nur unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte des Fürsten.

Das Vorgutachten des Staatsraths wurde sodann einer Kommission überwiesen und von dieser einstimmig, so wie später von dem gesetzgebenden Körper, mit einer Majorität von 57 gegen 15 Stimmen angenommen.

Mon kann also folgende beide Fundamental-Grundsätze unseres eidgenössischen Staatsrechtes als vollkommen festgestellt betrachten: 1) Daß die vom Könige bei Bestand des gegenwärtigen Bundes-Vertrages übertragenen Gewalten sich auf Erfüllung der mittelst dieses Vertrages eingegangenen Verbindlichkeiten beschränken; 2) daß es neuer Königlicher Vollmachten bedürfte, um Neuenburgs Beitritt zu Veränderungen in den Bundesvertrag von 1815 zu gestatten.“

Ausland.

Deutschland.

München. — Den Redactionen der Augsburger Blätter ist von dem dortigen Stadt-Kommissariate als Censur-Behörde ein Schreiben zugekommen, worin dieses ihnen in Folge der über den Vollzug der Verordnung vom 16. December ergangenen Allerhöchsten Weisungen Nachstehendes eröffnet: 1) Da die Presse über innere Angelegenheiten unter den in der Verordnung vom 16. Dec. enthaltenen Ausnahmen keiner Censur unterliegt, in Folge dieser Bestimmung aber voraussichtlich Artikel erscheinen werden, welche Erwiederungen der Betroffenen veranlassen müssen, so erwächst der betreffenden Redaction aus der Aufnahme der Anschuldigung die Obliegenheit, auch der Erwiederung des Betheiligten ihre Spalten zu öffnen. 2) Die Censurstreifen sind fortan wie bisher vollständig, und zwar dreifach, vorzulegen. 3) Gegen Abstriche steht den Redactionen die Berufung an die Königl. Regierung, K. d. J., gegen die Regierungs-Entscheidung an das Ministerium des Innern und von diesem die Beschwerde an den Staatsrath offen. 4) Die Censur darf ferner keine Artikel ändern, auch ist sie zu theilweisen Abstrichen nur insofern berechtigt, als eine Redaction ausdrücklich zu Protokoll erklärt, partielle Abstriche den totalen Abstrichen einzelner Artikel vorzuziehen. Hierzu bemerkt die „Allg. Ztg.“ vom 1. Januar: „Da mit dem 1. Januar die Königl. Verordnung ins Leben tritt, welche die Freigebung der Presse in inneren Angelegenheiten ausspricht, diese Freiheit aber an mehrere Beschränkungen und Bedingungen knüpft, so ist noch vor dem Schlusse des Jahres eine umfassende Instruction erschienen, von der jedoch leider die Redactionen bis jetzt nur bruchstückweise Kunde erhielten. Der alte Rekurs-Instanzengang (an die Königl. Kreis-Regierung und das Königl. Ministerium) ist beibehalten und noch die Berufung an den Königl. Staatsrath beigefügt; Die Errichtung eines Ober-Censurgerichts — wie es in Preußen sich bewährt hat, und wie es eben jetzt auch in Oesterreich in beschränkterem Maße eingeführt wird — würde der Presse mehr Beruhigung und Sicherheit gewährt haben. Die Lösung einer beanstandeten Aufnahme wäre rascher, da nur eine Behörde darüber entschiede. welche, durch die Zahl und die Eigenschaften der Mitglieder — höhere Justiz- und Verwaltungs-Beamte — die meisten der nöthigen Garantieen böte. Muß ein gestrichener Artikel vier Instanzen durchlaufen, in denen er überall als ein außer dem gewöhnlichen Geschäftskreis liegender unbequemer Gast erscheint, so ist er, ehe er das letzte Stadium erreicht hat, unbedingt veraltet, abgesehen davon, daß in vier Instanzen ein sicherer Geist der Auslegung sich viel langsamer und mühsamer bildet, als in einer mit ritterlicher Autorität und Unabhängigkeit versehenen Behörde. So lange wir kein Repressiv-Gesetz mit Aufhebung der Censurschranken erhalten, muß ein wohlorganisirtes Censurgericht für die Presse ein so sehnlicher Wunsch sein, als für die Behörden, die alle einen Schrecken davor haben, von der Last und Verantwortlichkeit den Censurübung berührt zu werden.

Der auf seinen Wunsch pensionirte Hauptmann erster Klasse, Isidor Marx, vom Infanterie-Regiment „Zand,“ war der letzte Israelite, der als Offizier in der Armee diente.

Oesterreichische Staaten.

Wien, den 1. Januar. Im Staatsrathe soll kürzlich eine sehr lebhafte Debatte über die Herbeischaffung der Geldmittel zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben stattgefunden haben.

Das Befinden des Fürsten v. Metternich ist sehr befriedigend; mit bewunderswerther Ruhe prüft der hochbejahrte Staatsmann alle Verwickelungen der Politik.

Der gestrige Beobachter meldet, daß in Ferrara die Posten, welche nach der zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffenen Verabredung den päpstlichen Truppen überlassen werden sollten, der aus 2 Compagnien Schweizern bestehenden Päpstlichen Garnison übergeben worden seien, wogegen für die Oesterreichischen Truppen bei der in der Stadt liegenden Kaserne St. Benedetto eine Kaiserl. Hauptwache errichtet und bezogen worden sei.

Die Anfertigung der Gewehre bei Hrn. Fruwirth wird so sorgfältig überwacht, daß täglich ein General, ein Stabs Offizier und zwei Hauptleute zu verschiedenen Stunden die Fabrik zu inspiciren und den Fortgang der Arbeiten wahrzunehmen haben.

Der elektro-magnetische Telegraph zwischen Preßburg und Wien ist seiner Vollendung nahe, und wird die Depeschen in $2\frac{1}{2}$ Minuten beförderu.

Frankreich.

Paris, den 2. Januar. **Abd el Kader hat sich ergeben nnd ist in Toulon eingetroffen.** Diese wichtige Nachricht bringen Supplemente der Blätter von Marseille zu ihren Nummern vom 29. December. „Abd el Kader“,

melbet der Semphore, „der sich am 25sten zu Oran einschiffte, ist am Bord der Dampffregatte „Asmode" in Toulon angekommen. Es ist bekannt, wie kritisch seine Lage in der letzten Zeit geworden war, und welcher Gefahr er neulich in dem Kampfe entgangen, den er gegen die von einem der Söhne Abd el Rhaman's befehligten Truppen zu bestehen hatte. Da nach dieser letzten Niederlage alle Hoffnung für ihn verloren war, der Verfolgung der Mauren zu entgehen, so lieferte er selbst sich dem Herzog von Aumale in dem Lager zu Nemours aus. Wir können diese erfreuliche Nachricht, die der „Phenicien" überbracht hat, als offiziell geben. Dieser Beschluß der militairischen Laufbahn Abd el Kader's beendigt auch den Krieg in Afrika und sichert Frankreich die friedliche Unterwerfung Algeriens." Der Nouvelliste sagt: „Abd el Kader hat sich gefangen gegeben und ist so eben an Bord einer Dampf-Fregatte zu Toulon angelangt. Er ergab sich dem Herzoge von Aumale in dem Lager zu Nemours, nachdem er alle Hoffnung verloren hatte, den Mauren zu entkommen." Der Bericht des Courrier de Marseille endlich lautet: „Wir beeilen uns, die offizielle Nachricht von der Unterwerfung Abd el Kader's mitzutheilen. Er ist in Toulon eingetroffen und soll nach Aegypten gebracht werden. Wir brauchen der unschätzbaren Vortheile nicht zu erwähnen, welche aus diesem Ereigniß für unsere Kolonie entspringen müssen."

Großbritannien und Irland.

London, den 31. Dec. Vorgestern empfing Ihre Majestät die Königin in Windsor-Schloß den Herzog und die Herzogin (?) von Vitoria (Espartero).

Wegen der vielen Unglücksfälle, welche bei Nachtzeit mit Dampfschiffen stattfinden, hat die Admiralität angeordnet, daß die Königlichen Dampfschiffe zwei verschiedene Signale annehmen sollen, nämlich wenn sie vor Anker liegen, ein einfaches Licht, wenn sie im Laufe begriffen sind, drei Lichter, ein weißes, ein grünes und ein rothes. Diese Einrichtung ist bereits von vielen Dampfschifffahrts-Gesellschaften ebenfalls getroffen worden.

Viele Stimmen dringen in Irland auf die strenge Ausführung des in der vorigen Parlaments-Session erlassenen neuen Armengesetzes, welches die Grundbesitzer hauptsächlich verpflichtet, die auf ihrem Gebiete ansäßigen Armen zu erhalten.

In der in Indien stehenden Englischen Armee soll große Insubordination einreißen und diese durch die Barbarische Behandlungsweise, namentlich durch die bekannte körperliche Züchtigung der Soldaten, hervorgerufen worden sein.

Die gestrigen Times hörten in Wien das Gras wachsen. Der Kaiser wird geleitet von der Kaiserin, diese von Herrn Hurter und anderen Jesuiten-Freunden. Fürst Metternich ist schwach an Körper und Geist, und auf das Heil seiner Seele bedacht, fällt er täglich mehr in die Hände der Geistlichkeit. Der Berichterstatter der Times in Wien versichert, aus unzweifelhafter Quelle zu wissen, daß Graf Colloredo und General Radowitz die Cabinette von Berlin und Paris dringend auffordern sollen zu einer Kriegserklärung gegen die Tagsatzung (?).

Die Oestr. Regierung (Fürst Metternich) hat die Kabinette von Paris und London benachrichtigt, daß sie ihre Truppen in Ober-Italien aus Vorsicht gegen das Umsichgreifen des dort herrschenden Reform-Gerüchtes verstärken werde. Die Times erzählten fürchterliche militairische Gräuel, die in Ostindien an der Tagesordnung zu sein schienen.

Espartero hat gestern London verlassen, um nach Spanien zurückzukehren. Der Globe, welcher diese Nachricht bringt, fügt hinzu, daß, sobald dem Siegesherzoge die Erklärung des Spanischen Premier-Ministers aus den Cortes-Verhandlungen bekannt geworden sei, es stehe seiner Rückkehr nach Spanien kein Hinderniß im Wege, und ein ehrenvoller Sitz im Senate sei für ihn bereitet, er sofort die nöthigen Pässe nachgesucht und alle Vorkehrungen zu seiner Rückkehr getroffen habe.

Schweiz.

Bern, den 30. Dec. Die von den eidgenössischen Repräsentanten in den Kantonen des Sonderbundes beim Vorort eingetroffenen Berichte lauten für die Pacifikationsaussichten so günstig, daß derselbe von der ihm durch die Tagsatzung übertragenen Befugniß, nach Ermessen von den Occupationstruppen zu entlassen, ziemlich ausgedehnten Gebrauch machen konnte. Heute traf ein sehr starkes Bataillon Waadtländer auf dem Rückmarsch nach der Heimath hier ein und übernachtet. Morgen sind zwei Berner Bataillone erwartet und sogleich nach Neujahr treten weitere Berner und andere Truppen den Heimmarsch an. — Herr Bundespräsident Ochsenbein ist seit einigen Tagen unwohl, jedoch ohne Bedeutung; gleichwohl ist dieses von Einfluß auf die Tagsatzungsgeschäfte, die ruhen müssen, da er auch in den beiden Kommissionen 7r und 14r ist.

Die provisorische Regierung von Wallis hat durch einen förmlichen Beschluß den flüchtigen Mönchen von St. Bernhard anbefohlen, sofort ins Kloster zurückzukehren und innerhalb acht Tagen alles wieder an Ort und Stelle zu bringen, was zum Nachtheil des Hospizes und des Staates fortgeführt worden ist. Auch diejenigen Mitglieder der Weltgeistlichkeit, deren Benehmen zu dem Widerstand gegen die Tagsatzung beigetragen, müssen eine Steuer von 500,000 Fr. zahlen. Die erwiesene Schuld des Kantons beträgt 1,402,530 Fr., während nur 2045 Fr. in der Kasse sind. (D. Z.)

Der Gr. Rath soll sich den 10. Januar versammeln. Man spricht davon, Neuenburger und Basler Truppen aufzubieten, um andere in den Observationscorps abzulösen; man soll auch die Truppen im Kanton Uri vermehren, wo das Volk sich nicht schmiegsam genug zeigt. (B. Vlksz.)

Das Kriegsgericht hat am 26. Dec. den Waadtländer Soldat Crivet zu 18 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt. Er hatte im Kanton Freiburg lange nach der Capitulation eine Frau erschossen, doch stellte sich heraus, daß es mehr aus grober Fahrlässigkeit als aus Absicht geschehen war. (Basl. Z.)

Sitten, den 29. Dec. (S. Nat. Z.) Herr Adrian v. Courten ist am 24. d. M. seiner Haft entlassen worden; konnte also noch an den Wahlen in Siders Theil nehmen.

Luzern, den 30. Dec. (Basl. Z.) Die provisorische Regierung hat beschlossen, die Mitglieder der abgetretenen Regierung sollen innerhalb 10 Tagen das Deficit der eidgenössischen Kriegskasse von 221,777 Fr. decken. Dieselben mögen ihre Rechte gegen den Staat auf dem Wege des Rechtens geltend machen, so wie auch diesem weiteres Einschreiten auf straf- oder civilgerichtlichem Wege vorbehalten bleibt.

Luzern, den 30. Dec. Die Ordnung in Münster ist für's erste wieder hergestellt. Die Bajonette der Executionstruppen flößen dem Bevölkerungstheile, welcher von der Arbeit für das Chorherrenstift, oder von dessen Gnade lebt, Achtung ein; die eingeleitete Untersuchung wird herausstellen, inwiefern einzelne Stiftsbewohner bei dem Krawall, der mehrere Menschenleben kostete, betheiligt sind. Münster, das Dorado der Chorherrn und zugleich die Heimath der Troxler, gilt seit langem für das Weichbild extremer Richtungen. — Der freisinnige, wegen seiner strengen Moralität allgemein geachtete katholische Geistliche Sigrist, früher hiesiger Stadtpfarrer, jetzt in gleicher Eigenschaft in Aargau, hat, wie man hört, die Einladung auf seinen früheren Posten, wovon ihn die Jesuiten verdrängten, nicht angenommen. Er ist fest entschlossen nach Amerika überzusiedeln und daselbst Landbau zu betreiben. Das Verlangen in die große Republik zu wandern, nimmt auch in unserm Kanton überhand, besonders seitdem Dr. Köpfli zurückgekehrt ist, welcher über die dortigen Verhältnisse seinen Landsleuten nähere Auskunft ertheilt hat. Bei schlimmem Ausgang des jüngsten Kampfes würden Hunderte gedrückter Bürger das überseeische Asyl gesucht haben.

Aarau, den 30. Dec. (Schw. Bl.) Vorgestern wurden die beiden Raubmörder Hürzeler und Klaus in Zofingen durch das Schwert hingerichtet.

Aarau. (Schw. B.) Katholiken und Protestanten feiern gemeinschaftlich den Sonntag, feiern gemeinschaftlich die großen christlichen Feste, haben Kindertaufe und noch viel anderes gemeinschaftlich, und alles dies beruht auf Tradition, die also auch in allem diesem Beiden gemeinschaftlich ist. Daß sich dies alles so verhält, weiß jeder gebildete; daß aber die Ueberzeugung hiervon das ganze Volk durchdringe, thut Noth. Belehrung durch Rede und Schrift zu der wir auffordern, thut viel; aber das beste muß das Leben selbst thun. Es muß uns Schweizern die Möglichkeit gegeben sein, überall im schönen Vaterlande unter einander zu leben. Wenn der Katholik sieht, daß sein reformirter Schweizerbruder seine Kinder auch im Christenthume erzieht, auf dem Kranken- und Sterbelager auch in seinem Christenglauben Trost findet, und so umgekehrt, so fallen die innersten Schranken unserer nationalen Trennung. Darum freie Niederlassung in allen zweiundzwanzig Kantonen Schweizerischer Eidgenossenschaft!

Belgien.

Brüssel, den 31. Decbr. — Das Journal de Bruxelles glaubt auf Privatnachrichten hin versichern zu können, daß das vor einigen Tagen von der Morning-Post verbreitete Gerücht einer Abdankung Louis Philipps zu Gunsten seines Enkels und Behufs einer Herstellung der Regentschaft bei seinen Lebenszeiten, nicht so ganz unbegründet sei als es scheine. Louis Philipp hege wirklich diese Absicht und nur die Furcht vor dem Einflusse Lamartine's auf die Herzogin von Orleans halte ihn von der Verwirklichung des Planes ab.

Das Journal de Liège spricht sein Bedauern darüber aus, daß die Preuß. Regierung sich veranlaßt gefunden habe, wiederum den alten Zoll auf Belg. Kohlen zu legen und meint, die Belgische Regierung solle eine Abänderung ermitteln.

Vermischte Nachrichten.

Posen, den 7. Januar. Bei einem Fleischer in der Wronkerstraße wurden durch gewaltsamen Einbruch aus einem Keller mehrere Faß eingepöckeltes Schweinefleisch, im Werthe von 100 Rthlr., gestohlen. Die Diebe sind jedoch sogleich entdeckt und das Fleisch bis auf wenige, bereits gekochte und verspeiste Pfunde wiedergefunden worden.

In Folge des in letzter Sitzung der Stadtverordneten gefaßten Beschlusses, ein geheiztes Lokal als Zufluchtsstätte für arme Obdachslose rc. einzurichten, sind bereits seit heute in dem Schulgebäude in der Allerheiligen-Straße zwei Zimmer zu diesem Zweck geöffnet und die nothwendigen Aufseher angestellt worden.

Posen. — Mittelst Erlasses vom 1. d. M. ist der bisherigen Kreisschule in Krotoschin mit dem Namen einer Realschule auch das Recht zu Entlassungsprüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 ertheilt worden.

Berlin. — Die fast täglich hier wiederholte Aufführung des Vaudevilles: „Einmalhunderttausend Thaler", eine Posse, welche die Vorkommnisse der letzten Jahre mit einem seltenen Erfolge zur theatralischen Darstellung bringt, ist von einem Schlesier, Namens David Kalisch verfaßt. Die Besitzerin des Königsstädtischen Theaters, wo das Stück aufgeführt wird, ist schon von mehreren Bühnen wegen Zusendung desselben ersucht worden. Dieses Stück hat der hiesigen betreffenden Bühne bereits mehr als 8000 Thaler eingebracht. Obgleich der Verfasser gut bedacht worden sein soll, so dürfte es, für Hebung des vaterländischen Vaudevilles doch für zweckdienlich erachtet werden, wenn auch bei den nichtköniglichen Bühnen eine Tantieme für die Dichter eingeführt werden möchte.

Stadttheater zu Posen.

Sonntag den 9ten d. M. die erste Vorstellung der Balletttänzer-Gesellschaft des Herrn Schier. Diesem geht vor: der Weiberfeind, Lustspiel in 1 Akt von Benedikt. (Betty: Mad. Borok vom Stadttheater zu Breslau.) Darauf folgt: Ein Ehepaar aus der alten Zeit, Vaudeville in 1 Akt.

Adreß-Kalender von Posen pro 1848.

Diejenigen Herren Gewerbetreibenden, welche dem Adreß-Kalender noch besondere Annoncen zur Empfehlung ihres Geschäfts hinzuzufügen wünschen, ersuche ich, solche bis zum 15ten d. Mts. bei mir abgeben zu wollen, und bemerke, daß der Raum einer gewöhnlichen Druckzeile mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. berechnet wird. Die Subscription auf den Adreß-Kalender, in welcher derselbe mit 20 Sgr. geliefert wird, schließt ebenfalls zum 15ten d. M. und tritt von da ab der Ladenpreis von 1 Rthlr. ein.

Albert Schmidt,
Commissions-, Nachweisungs- u. Adreß-Comptoir,
Markt No. 80.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 14ten zum 15ten Juni d. J. sind im Gränzkontrol-Bezirk zwischen Przytoczniee und Godziętow Schildberger Kreises, vierzehn Stück magere Schweine ohne Zollausweis von Gränzbeamten in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Schweine werden zur Begründung ihrer etwaigen Ansprüche auf den Versteigerungs-Erlös von 73 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. nach §. 60. des Zollstraf-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 mit dem Bemerken aufgefordert, daß wenn sich Niemand binnen vier Wochen, von dem Tage an, wo gegenwärtige Bekanntmachung zum letzten Male im Regierungs-Amtsblatte erscheint, bei dem Haupt-Zollamte Podzamcze melden sollte, die Verrechnung des Erlöses zur Königlichen Kasse erfolgen wird.

Posen den 11. Oktober 1847.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Posen.
Erste Abtheilung, den 13ten November 1847.

Das Grundstück des Ober-Landesgerichts-Registrators Balthasar Rymarkiewicz sub No. 117. St. Martin zu Posen, nebst Garten, abgeschätzt auf 5199 Rthlr. 25 Sgr. 4 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16ten Juni 1848 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Goldbergerschen Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten betreffend.

Vielfache Verwechselungen veranlassen mich zu der Erklärung, daß meine eigenthümlich construirten **Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten** weder ihrer Form noch ihrem Wesen nach irgendwie eine Aehnlichkeit mit den sogenannten **Rheumatismus-Amuletten** oder Ableitern ꝛc. ꝛc. haben, und daß dieselben im Großherzogthum Posen nur

bei Herrn **Louis Kletschoff**, Papier- und Schreibmaterialien-Handlung, **Posen, alten Markt No. 93.**, vorräthig sind.

J. T. Goldberger,
in der freien Bergstadt Tarnowitz, Fabrik von Galvano-electrischen Apparaten.

Zur Bequemlichkeit des auswärtigen geehrten Publikums sind
bei Herrn F. Fischer in Bromberg,
bei Herrn Buchhändler Stock in Krotoschin,
bei Herrn C. G. Schön in Ostrowo
Depots von Rheumatismus-Ketten errichtet.

Offener Arrest.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns und Lederfabrikanten Martin Barschall, welcher sowohl in Fraustadt wie hier seinen persönlichen Wohnsitz hat, in Gemäßheit des §. 25. Tit. 50. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung durch das unterzeichnete Gericht der Konkurs eröffnet worden ist, wird allen denen, welche von dem Cridario Gelder, Sachen, Effekten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, hiervon an Niemand etwas zu verabfolgen, vielmehr dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte davon sofort treulich Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, an das hiesige gerichtliche Depositum abzuliefern. Wenn dennoch an Jemand etwas gezahlt oder ausgeantwortet würde, so wird dies für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Konkurs-Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen diese sogar verschweigen oder zurückhalten sollte, wird derselbe noch außerdem seines daran habenden Unterpfand- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden.

Liegnitz, den 3. Januar 1848.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf.

Land- und Stadtgericht zu Gnesen.

Die dem Ober-Amtmann Martin Hoppe und seiner Ehefrau Antoniette geb. Schulz gehörigen Vorwerke Skorzencin und Sokolowo, gerichtlich abgeschätzt auf 31,597 Rthlr 27 Sgr. 6 Pf, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 15ten Juni 1848 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Meine Privatschule ist jetzt Büttelstraße No. 12. Knaben erhalten eine gründliche Vorbereitung bis zur Quarta. Mädchen werden in Sprachen, Wissenschaften und weiblichen Handarbeiten unterrichtet, auch sind noch einige Stunden für Privatunterricht disponibel.

Rector Reuß.

Lotterie.

Die Ziehung der 1sten Klasse jetzt beginnender 97ster Lotterie fängt am 19ten d. Mts. an. Meine geehrten Kunden, die sich Loose haben zurücklegen lassen, fordere ich daher auf, sie recht bald in Empfang zu nehmen, weil ich bei dem starken Begehr nach Loosen und dem geringen Vorrathe davon sie sonst an andere Begehrer verkaufen müßte.

Posen, den 1. Januar 1848.

Der Lotterie-Ober-Einnehmer
Friedr. Bielefeld.

Nach Port-Adelaide in **Süd-Australien** segelt den 15ten März von Bremen das große Fregatt-Schiff George Washington, Kapt. M. Probst jun., und sind noch einige Plätze für Passagiere disponibel.

Nähere Auskunft im Comptoir
Breitestraße 26.

Whatmann's Zeichnen-Papiere jeder Größe, sehr glatt und weiß (mit dem Wasserzeichen: 1846 und 47), auch alle Sorten Maschinen-Zeichnenpapiere sind in Partien zu haben in der Schreib- und Zeichnenmaterialien-Handlung des

A. W. Wolffsohn, Markt 62.

Zwei Laden mit und ohne Wohnung sind No. 14. Breslauerstraße vom 1. April zu vermiethen.

In meinem Hause am Markt ist eine neugemalte und freundliche Wohnung zu vermiethen. J. Träger

Die Modewaaren-Handlung von
M. Vetter & Comp. in Posen
übernimmt die Besorgung der Strohhutwäsche und das Modernisiren derselben vom 1sten Januar 1848 ab zu den bekannten billigen Preisen.

Eine Wohnung von 4 Stuben Parterre und von 2 Stuben nebst einer geräumigen Kammer im 2ten Stock, ist St. Martin No. 103 (der Kirche gegenüber) von Ostern c. zu vermiethen.

Im Hause Breitestraße No. 9. ist der Eckladen nebst daran stoßender Stube, Keller und Remise zu Ostern oder Michaelis a. c., so wie auch zwei Stuben im zweiten Stocke zu vermiethen. Das Nähere beim Wirth des Hauses.

Neuestraße No. 5. sind zu Ostern d. J. Wohnungen zu vermiethen.

J. L. Meyer.

Das Haus Thorstraße No. 9. ist sofort aus freier Hand zu verkaufen. Näheres daselbst zu erfragen.

Verschiedene Schank-Utensilien, worunter auch Rumstücke und kleinere Gefäße mit Eisenband sich befinden, stehen billig zum Verkauf und zu erfragen Markt No. 89. eine Treppe hoch.

Circa 20 Schock

Spalier-Latten stehen zum Verkauf Wronkerstraße No. 3. bei C. C. Schniege.

Büchsen-Canaster
in ganzen Pfund-Paketen, à 1 Rthlr.,
und **ächten**
Türkischen Rauchtabak
à 1 Rthlr.,
empfiehlt als etwas ganz Vorzügliches
J. Träger in Posen.

Eine Sendung von extra f. Mocca-, so wie auch von dem in Berlin so beliebten braunen und gelben Java-Caffee empfingen und empfehlen als etwas Ausgezeichnetes W. F. Meyer & Comp., in Posen, Wilhelmsplatz No. 4.

Frische Pfannkuchen empfiehlt
A. Jeske, früher Falbe.

Frischen großkörnigen **Astrachanschen Caviar** empfiehlt billigst

B. L. Präger,
Wasserstraße im Luisen-Gebäude No. 30.

Sonntag den 9. Januar: Erstes Tanzvergnügen im großen Saale des **Hôtel de Saxe.**
Entrée pro Herrn 3 Sgr.
Damen haben freien Eintritt.
Das Nähere besagen die Anschlagezettel.

Namen der Kirchen.	Sonntag den 9ten Januar 1848 wird die Predigt halten: Vormittags.	Nachmittags.	In der Woche vom 31. Dec. 1847 bis 6ten Januar 1848 sind: geboren: Knaben.	geboren: Mädch.	gestorben: männl. Geschl.	gestorben: weibl. Geschl.	getraut: Paare:
Evangel. Kreuzkirche . . .	Hr. Superint. Fischer	Hr. Pred. Friedrich	2	2	6	4	2
Evangel. Petri-Kirche . .	= Cons.-R. Dr. Siedler	—	2	2	1	2	—
Garnison-Kirche	= M.-O.-P. Riese	—	1	2	2	2	1
den 8. Januar	—	= Miss. Graf 3 Uhr.	—	—	—	—	—
Domkirche	= Comm. Piatkowski	—	2	2	4	1	—
Pfarrkirche	= Mans. Prusinowski	= Mans. Prusinowski	5	1	6	5	—
St. Adalbert-Kirche . . .	= Mans. Prokop	—	6	2	5	—	—
St. Martin-Kirche	= Dekan v. Kamienski	—	5	5	—	4	—
Deutsch-Kath. Succursale	= Präb. Grandke	= Pr. Frombolz	—	—	—	—	—
Dominik. Klosterkirche.	—	—	—	—	—	—	—
Kl. der barmh. Schwest.	= Cler. Trepinski	—	—	—	—	—	—
Summa. .			23	16	24	18	3